

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 64 (1991)

Heft: [7]

Artikel: Gegenseitige Anerkennung im EWR

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angebot an Ausbildungsplätzen zur Verfügung, das vor einigen Jahren noch auf eine bedeutend grössere Nachfrage gestossen war.

Diplomanerkennung für gesetzlich geregelte Berufe

Gegenseitige Anerkennung im EWR

Integrationsbureau EDA/EVD

Jeder EG-Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Diplome von Bürgern anderer EG-Staaten anzuerkennen, damit diese in allen Mitgliedstaaten einem gesetzlich geregelten Beruf nachgehen können.

In der EG existieren zwei Systeme:
System der Koordination der beruflichen Ausbildungen:

Richtlinien legen, je nach Beruf, die Kriterien fest, nach denen sich die Diplome richten müssen, damit sie gegenseitig anerkannt werden. Wenn ein Diplom diesen Normen entspricht, wird es automatisch anerkannt. Folgende Berufe fallen in diese Kategorie:

- medizinische und paramedizinische Berufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Kinderpfleger, Apotheker, Krankenpfleger)
- juristische Berufe
- Architektur
- gewisse Berufe im industriellen, handwerklichen und kaufmännischen Bereich
- Strassentransport

System der allgemeinen Diplomanerkennung:

- Zwei Richtlinien – die eine betrifft die Anerkennung der Diplome höherer Lehranstalten (Minimalausbildungsdauer 3 Jahre), die andere (noch im Projektstadium) die weniger als 3 Jahre dauernde höhere berufliche Ausbildung – legen das System der Diplome fest, die nicht unter eines der genannten Kriterien fallen, welche die gesetzlich geregelten Berufe betreffen. In diese Kategorie gehören Berufe wie Lehrer, Ingenieur, Optiker usw.
- Nach diesem System sind die EG-Staaten verpflichtet, den Bürgern der übrigen EG-Staaten die Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufes zu gestatten. Im Fall von schwerwiegenden Unterschieden in der Ausbildung (Dauer, Lehrstoff usw.) können sie einen Ersatz verlangen (zusätzliche berufliche Erfahrung, Weiterbildungspraktikum usw.).

Bemerkung: es handelt sich hierbei nicht um die akademische Anerkennung der Diplome, sondern um die Anerkennung als Zugang zu den gesetzlich geregelten Berufen.

Ausnahme: die Ausübung gewisser Berufe im öffentlichen Sektor sind den eigenen Bürgern vorbehalten (immerhin legt der EG-Gerichtshof diese Ausnahme restriktiv aus).

Stand der Verhandlungen

- Anwendung der in der EG vornehmlich geltenden Gesetze in den EFTA-Staaten (wozu auch die Schweiz ge-

hört) und den Mitgliedstaaten der EG

Gegenwärtiger Stand:

- die EG-Gesetze, die im Rahmen des EWR übernommen werden müssen, sind festgelegt
- die Liste der im EWR anerkannten Diplome ist in Vorbereitung

Aussichten:

- die EG-Gesetze sollen (ohne Ausnahmen und ohne Schutzklauseln) vollständig übernommen werden
- es wird eine Übergangsperiode beansprucht, um bestimmte gesetzliche Anpassungen vorzunehmen.

Auswirkungen auf die Schweiz

- Die Schweiz anerkennt die in den EWR-Staaten ausgestellten Diplome.
- Alle EWR-Staaten anerkennen die in der Schweiz ausgestellten Diplome.
- Einige Gesetze auf Bundes- und Kantonsebene müssen angepasst werden.

Bemerkung: Dieser Bereich ist gegenwärtig vor allem durch die Kantone geregelt, manchmal auch direkt durch private Organisationen, deren Diplome «de jure» nicht anerkannt sind (oft aber «de facto», Bsp.: der Titel FMH). Eine Anpassung der Bundes- und Kantonsgesetze sowie die offizielle Anerkennung bestimmter von Privatorganisationen abgegebener Titel werden deshalb auf gewissen Gebieten nötig werden.

A VENDRE

LABORATOIRE DE LANGUES marque CIR

mobilier et appareils

Prix à discuter

Renseignements et offres à:

Direction des écoles
Rue du Jura 2

1030 Bussigny-près-Lausanne
Tél. 021/701 07 55

ATEMSCHULE

Gelehrt wird der Erfahrbare
Atem nach der Methode von
Frau Prof. I. Middendorf,
Berlin

**Gruppenunterricht
Einzelbehandlung
Ausbildung**

Leitung:
Ursula Schwendimann

Auskunft Sekretariat:
**Asylstrasse 50
8708 Männedorf
Telefon 01/920 28 26**